



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Klima, LL.M., in der Revisionssache des N J in H, vertreten durch Mag. Werner Draschl, Rechtsanwalt in 6330 Kufstein, Maderspergerstraße 8/I, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 28. Juli 2020, Zl. LVwG-2019/24/1357-9, betreffend Bestrafung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Bestrafung nach dem ASVG richtet, zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.
- 3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol (LVwG) wurde der Revisionswerber - in Bestätigung bzw. teilweiser





Abänderung (Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 29. Jänner 2019 - ua. gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm. § 33 Abs. 1 ASVG bestraft, weil er es als Dienstgeber unterlassen habe, vier Dienstnehmer vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung anzumelden (Spruchpunkt 1. A.). Es wurden vier Geldstrafen in Höhe von jeweils 356,00 Euro verhängt. Das LVwG sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

- 5 Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Diesem Erfordernis wird nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG), Genüge getan (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2019/08/0047, mwN).
- 6 Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner außerordentlichen Revision - die sich zugleich gegen den Spruchpunkt 1. B. des Erkenntnisses des LVwG, mit dem der Revisionswerber aufgrund Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bestraft wurde, richtet - vor, das Erkenntnis des LVwG weiche von der vorhandenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und „hängt die Lösung von einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung“ zukomme. In Konkretisierung dieses Vorbringens wird in Folge ausschließlich ausgeführt, weshalb nach Ansicht des Revisionswerbers keine Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorlägen bzw. in welcher Hinsicht das LVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausländerbeschäftigungsgesetz abgewichen sei. Gesonderte Zulässigkeitsvorbringen zu den Bestrafungen nach dem ASVG enthält die Revision nicht. Die Revision erweist sich insoweit schon aus diesem Grund als unzulässig.



- 7 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

W i e n , am 24. Februar 2021

